

BTHG – Umsetzung in Diensten und Einrichtungen beim Wohnen

Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

am 3. April 2019 in Berlin

Anliegen der Fachverbände an die weitere Umsetzung:

Leistungsberechtigter Personenkreis

Holger Wilms, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Zunächst möchten wir einen Dank sagen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die gewählte Arbeitsmethode zur Neufassung des § 99 SGB IX, in die alle betroffenen und beteiligten Gruppierungen sowie die Wissenschaft einbezogen sind.

Die Findung einer neuen Definition für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe durchläuft derzeit einen zweiten partizipativen Prozess, nachdem die Bestrebungen, den leistungsberechtigten Personenkreis anhand einer bestimmten Anzahl von Lebensbereichen festzulegen, in denen Unterstützung benötigt wird, nicht zu dem gewünschten Ziel – nämlich der Beibehaltung des heute leistungsberechtigten Personenkreises – geführt hatten. Zur Bestimmung von Zugangskriterien wird nunmehr statt des vorherigen quantitativen Ansatzes ein qualitativer Ansatz verfolgt. Erst gestern fand die zweite Sitzung der entsprechenden Arbeitsgruppe im BMAS statt, aus der ich Ihnen deshalb heute ganz aktuell einen „Zwischenstand“ aus Sicht der Fachverbände mitteilen darf.

Die Fachverbände begrüßen es sehr, dass durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Stellung von Menschen, die für eine volle, wirksame und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, rechtlich und gesellschaftlich der aller anderen Menschen angeglichen wurde (vor allem Art. 5, Art. 12 und Art. 19 UN-BRK).

Im Nachgang ist man in Deutschland angetreten, zumindest die Systematik der Eingliederungshilfe über das Bundesteilhabegesetz an den Geist der UN-BRK anzupassen.

Nun darf es nicht sein, dass schon beim Zugang zu den Leistungen diesem Ansatz fundamental widersprochen wird.

Wenn der politische Auftrag der ist, dass sich der Personenkreis nicht ändern darf, ist dies eine Abkehr von den eingangs formulierten Zielen.

Einzelnen Menschen oder Personengruppen den Zugang zu den Unterstützungs- und Assistenzleistungen für eine volle gesellschaftliche Teilhabe zu verwehren, ist nicht hinnehmbar.

Auch der Verweis auf mögliche andere Reha-Träger und andere Unterstützungssysteme verfängt nicht, da die Teilhabe-Orientierung, wie sie in der Eingliederungshilfe als wesentliches Merkmal angelegt ist, bei anderen Reha-Leistungen so nicht zentral steht.

Darum werden es sich die Fachverbände auch erlauben, in dem partizipativ angelegten Prozess zur Neu-Definition des § 99 SGB IX Vorschläge einzubringen, die der politischen Vorgabe, dass sich der Personenkreis nicht verändern darf, nicht zwingend Beachtung schenken.

Zu einzelnen inhaltlichen Gesichtspunkten:

- Es ist gut, den Begriff der Wesentlichkeit nicht mehr zu verwenden, da er eine defizitäre Zustandsbeschreibung beinhaltet. Wenn es indes weiterhin eine begriffliche Definition geben muss, ist allenfalls der Begriff der Erheblichkeit zu verwenden.
- Dieser Begriff der Erheblichkeit muss natürlich eindeutig und rechtssicher definiert sein.



- Es geht um Teilhabe und nicht um Teilhabefähigkeit – das ist gerade für den Personenkreis der Fachverbände sehr wichtig! Stichwort: Teilhabe ist z.B. auch dann schon gegeben, wenn es nicht zu „Verschlimmerungen“ kommt (siehe § 4 SGB IX).
- Es muss folgerichtig ein Unterstützungsbedarf allein schon in einem der in der ICF (Fn.) genannten Lebensbereiche ausreichen.
- Es kann aber auch sein, dass geringere Hilfebedarfe in mehreren in der ICF genannten Lebensbereichen auch einen Anspruch auf den Zugang zu den Leistungen eröffnen.
- Die zu findende Definition darf keinesfalls auf Typisierungen aufbauen.
Es muss zwingend zum Ausdruck kommen, dass Behinderung erst durch das Zusammentreffen von persönlichen Einschränkungen und äußeren, behindernden Faktoren entsteht.
- Wir begrüßen es, dass das BMAS eine Abkehr von der Begrifflichkeit der geistigen Behinderung anstrebt. Dies verlangt aber die Einführung neuer Begriffe. Diese müssen klar, eindeutig und möglichst selbsterklärend sein.
- Es sollte auch definiert sein, welche Profession, welche Qualifikation und welche formale und organisationelle Einbindung und Abhängigkeiten diejenigen haben dürfen, die die Begutachtung und Einschätzung der Erheblichkeit vornehmen. § 97 SGB IX sagt lediglich, dass eine gewisse Fachlichkeit vorhanden sein muss; auch die Möglichkeit einer nicht näher beschriebenen (Nach-)Schulung gewährleistet allerdings keinen eindeutigen fachlichen Standard.

Zu formalen Gesichtspunkten:

- Die Definition der Erheblichkeit müsste unbedingt innerhalb des Gesetzestextes geregelt sein.
- Empfehlungen – wie auch immer ausgestaltet und von wem auch immer verfasst – reichen nicht aus und dürfen die Gesetzesgrundlage nicht wieder neu auslegen (müssen).
- Die Definitionen müssen inhaltlich klar und eindeutig sein.
- Gerade § 99 SGB IX muss sprachlich klar verfasst sein, so dass auch die Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige oder gesetzliche BetreuerInnen sowie SachbearbeiterInnen, die nicht täglich mit den Begrifflichkeiten der Eingliederungshilfe bzw. einem juristischen Sprachduktus umgehen, diese Vorschrift auch verstehen können.
- Eine Version in Einfacher Sprache bzw. Leichter Sprache ist unabdingbar (vgl. § 11 BGG).

Fn.: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Berlin, 3. April 2019